

V e r o r d n u n g

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 26.09.2024 für das Gebiet der Gemeinde folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen

alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszuwege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe - soweit diese als Spielplätze freigegeben sind -, Bedürfnisanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 2

Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten,

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, denkmalgeschützte Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Gas-, Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.

(3) Stacheldraht oder andere scharfkantige oder spitze Gegenstände, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(4) Regenwasser darf nicht offen über Gehwege oder Fahrbahnen abgeleitet werden.

(5) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die in den Luftraum über öffentlichen Straßen und Anlagen ragen oder dort hineinzuragen drohen, sind zu entfernen.

(6) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier-, Obst- oder andere Abfälle nur in dafür vorgesehene Behältnisse (Papierkörbe u.a.) eingeworfen werden. Das Verrichten der Notdurft ist unzulässig.

(7) Im Haushalt angefallener Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.

(8) Das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschriften, Besprühen und Beschmieren von öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Müllbehältern, Buswartehäusern, Verkehrszeichen und dergleichen ist nicht zulässig.

§ 3

Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin und Verfügungsberechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde Kalefeld zugewiesenen Hausnummer auf eigene Kosten zu versehen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2,00 bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümerinnen, Eigentümer und Verfügungsberechtigten der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 auf eigene Kosten anzubringen.

(6) Die Hausnummer ist innerhalb eines Monats nach Zuteilung durch die Gemeinde Kalefeld von den Verpflichteten nach Abs. 1 anzubringen.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.

(2) Hundehalterinnen und Hundehalter, sowie die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass die Tiere

a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen,

b) Personen oder Tiere - auch im Wald und in der Feldmark – anspringen oder anfallen,

c) die den Fußgängern und Radfahrern vorbehaltenen Verkehrsflächen und sonstige öffentliche Anlagen gemäß § 1 Nr. 2 verunreinigen. Eventuelle Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht des Hundehalters/-führers geht der des Grundstücksanliegers vor.

(3) In Fußgängerzonen, öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.

(4) Auf Kinderspielplätzen sowie auf anderen zum Spielen ausgewiesenen Flächen in öffentlichen Anlagen sind Hunde, ausgenommen Blindenhunde und Assistenzhunde, nicht zugelassen.

(5) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Nach der Kennzeichnung ist die Katze bei einem Haustierregister, z.B. Tasso, anzumelden.

Die Kastration ist von der durchführenden Tierärztin/dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Als Katzenhalter/-in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(6) Zu Zuchtzwecken innerhalb eines anerkannten Katzenzuchtverbandes können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht für Katzen zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 9 unberührt.

§ 5 Spiel- und Bolzplätze

(1) Das Betreten und der Aufenthalt auf Öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen und deren Einrichtungen ist ohne besondere Erlaubnis nur Kindern und deren Begleitung erlaubt. Nach Eintritt der Dunkelheit ist jeglicher Aufenthalt auf den Spiel- und Bolzplätzen untersagt.

- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten,
- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder zu hinterlassen,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschl. 20 Zoll und elektr. Krankenfahrstühle.
 - d) alkoholische Getränke zu verzehren,
 - e) Tabakwaren, Cannabis und E-Zigaretten zu konsumieren,
 - f) Tiere - ausgenommen Blindenhunde und Assistenzhunde - mitzunehmen oder dort laufen zu lassen.

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-2 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) gilt entsprechend.

§ 6 Lärmverhütung

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung auf behördlich genehmigte Festumzüge oder Festveranstaltungen.

§ 7 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer im Freien, soweit dies nicht durch andere Vorschriften geregelt wird, ist verboten.

(2) Das Abbrennen von offenen Feuern ist bei der Gemeinde Kalefeld anzuzeigen.

(3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

(4) Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen von Lebensmitteln in dafür vorgesehenen Einrichtungen bzw. Grillgeräten.

§ 8

Duldung von öffentlichen Schildern und Einrichtungen auf privaten Grundstücken

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. deren Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf ihrem Grundstück oder an ihrem Gebäude Schilder und Einrichtungen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsschilder und -spiegel etc. insoweit, als geeignete öffentliche Flächen für diese Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

§ 9

Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Kalefeld kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 7 zulassen. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist zwei Wochen vor der Inanspruchnahme schriftlich zu beantragen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Sie muss im Voraus erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 26.09.2024

Gemeinde Kalefeld

L.S.

(gez.) Jens Meyer
Bürgermeister